

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 12. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2025)

zum Thema:

Jagd in befriedeten Gebieten

und **Antwort** vom 28. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete June Tomiak (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23585
vom 12.08.2025
über Jagd in befriedeten Gebieten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Die Jagd in sogenannten „befriedeten Bezirken“ ist in Berlin verboten. In Ausnahmefällen können die Berliner Forsten allerdings auf Antrag des Grundstückseigentümers eine beschränkte Jagdausübung genehmigen (§5 LJagdG Bln).

a. Wie viele dieser Ausnahmegenehmigungen haben die Berliner Forsten in den letzten 10 Jahren ausgestellt? Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln.

Antwort zu 1a:

Die Datenerfassung zur beschränkten Jagdausübung durch die Berliner Forsten richtet sich nach der Zuordnung des jeweiligen Stadtbezirks zu den Bereichen der vier Forstämter Tegel, Grunewald, Köpenick und Pankow. Folgende Aufschlüsselung beinhaltet die Anzahl der Stadtjagenden nach Jagdjahren (01.04. – 31.03.), die von den Berliner Forsten entsprechende Gestattungen erhalten haben:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Forstamt Tegel (Reinickendorf, Spandau)	17	15	13	11	10	10	10	14	11	10
Forstamt Grunewald (Charlottenburg- Wilmersdorf, Mitte, Steglitz- Zehlendorf)	15	13	16	15	16	13	15	15	15	15
Forstamt Köpenick (Treptow-Köpenick, Tempelhof- Schöneberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf Neukölln)	8	11	12	11	11	12	13	14	15	15
Forstamt Pankow (Pankow, Friedrichshain- Kreuzberg)	7	7	7	5	5	4	4	5	3	4

(Quelle: SenMVKU)

Frage 1 b.

Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden an private, privat-kommerzielle oder öffentliche (Bezirke, Land oder Bund) Grundstückseigentümer ausgestellt? Bitte Zahlen ausweisen und kategorisieren.

Antwort zu 1b:

Grundsätzlich werden die Gestattungen nach § 5 Abs. 3 S. 1 LJagdG Bln ausschließlich an private Jagende erteilt, die von den Berliner Forsten sorgfältig ausgewählt werden. In Bezug auf die Anzahl wird auf die Antwort auf Frage 1 a. verwiesen.

Frage 1 c.

Werden die Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Tiere, Tierarten oder Grundstücke erteilt? Wie lange gilt die Ausnahmegenehmigung?

Antwort zu 1c:

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 LJagdG Bln kann die zuständige Behörde dem Jagdausübungsberechtigten für befriedete Bezirke bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Voraussetzung zur Ausübung der beschränkten Jagdausübung ist die Vorlage der Grundstückseigentümergehenigung für den bestimmten Bereich, in dem die Jagdhandlung durchgeführt werden soll. Die Gestattungen zur beschränkten Jagdausübung werden auf bestimmte Tierarten in den Stadtbezirken für die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt.

Frage 1 d.

Für welche Tierarten bzw. Grundstücke (aufgeteilt nach Bezirksarten laut §5 Abs. 1 des LJagdG Bln) wurde die Jagdausübung jeweils genehmigt? Bitte auflisten und örtlich zuordnen.

Antwort zu 1d:

Landesweit werden die Gestattungen vor allem auf Schwarzwild, Waschbären, Nutria und Wildkaninchen erteilt. Weiter ist die Bejagung von Rehen grundsätzlich nur gestattet, um auftretendes Leiden zu beenden oder mögliche Unfallgefahren zu minimieren. Die jagdlichen Maßnahmen auf Füchse im Stadtgebiet beschränken sich grundsätzlich nur auf kranke oder verletzte Tiere und auf Gefährdungslagen. Eine statistische Erfassung bezüglich der konkreten Unterteilung der befriedeten Bezirke nach § 5 Abs. 1 LJagdG Bln im Zusammenhang mit der Jagdausübung nach § 5 Abs. 3 S. 1 LJagdG Bln liegt nicht vor.

Frage 1 e.

Was war jeweils der Grund für die Genehmigung (bspw. Gefahrenabwehr, Tierseuchenbekämpfung und weitere Gründe)? Bitte aufschlüsseln und detailliert darstellen.

Antwort zu 1e:

Die Gestattungen dienen der Gefahren- und Schadensabwehr sowie der Tierseuchenbekämpfung. Sie sollen vermeidbare Schmerzen und Leiden von Tieren verhindern und eine schnelle, gezielte Tötung kranker oder verletzter Tiere ermöglichen. Weitere Gründe sind die Vermeidung potenzieller Gefährdungen der Gesundheit von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümergehen und sonstigen Berechtigten. Darüberhinausgehende Statistiken oder detaillierte Aufschlüsselungen liegen nicht vor.

Frage 1 f.

Wurde auf dem Grundstück, für das eine Ausnahmegenehmigung für die eingeschränkte Jagdausübung erteilt wurde, dann auch immer das entsprechende Tier erlegt? Bitte die Genehmigungen den erlegten Tieren jeweils gegenüberstellen.

Antwort zu 1f:

Die Anzahl der erlegten Tiere wird von den Gestattungsnehmenden an die Berliner Forsten gemeldet und schließlich forstamtsweise in der Streckenstatistik erfasst. Eine direkte Gegenüberstellung einzelner Genehmigungen/Gestattungen mit den erlegten Tieren erfolgt nicht.

Frage 1 g.

Wer erlegt die Tiere? Dürfen die privaten Eigentümer der Grundstücke, wenn die Ausnahmegenehmigung vorliegt und die Eigentümer selbst einen Jagdschein besitzen, die Tiere erlegen? Bitte ausführen.

Antwort zu 1g:

Die Erlegung der Wildtiere erfolgt über die Personen, die eine Gestattung nach § 5 Abs. 3 S. 1 LJagG Bln vorweisen. Soweit private Grundstückseigentümer über diese Gestattung verfügen, die eine entsprechende Inhaberschaft des Jagdscheins voraussetzt, ist die Erlegung auch durch diese möglich.

Frage 2:

Wie viele Jagdscheine wurden in den letzten 10 Jahren erteilt? Nach bezirklichem Wohnsitz des Antragstellers und Art des Jagdscheins aufschlüsseln. Bitte außerdem das Geschlechter-Verhältnis darstellen.

Antwort zu 2:

Die Anzahl der in den letzten zehn Jahren erteilten und verlängerten befristeten Jagdscheine ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025 (bis 15.08.25)
männ- lich	1.615	1.446	1.525	1.678	1.528	1.539	1.759	1.534	1.536	1.630	1.306
weib- lich	213	214	242	232	232	270	243	245	279	266	217

ge- samt	1.828	1.660	1.767	1.910	1.760	1.809	2.002	1.779	1.815	1.896	1.523
-------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Quelle: interne Datenerhebung Landeskriminalamt Kommissariat 514 (Waffenbehörde) mit Stand vom 15. August 2025

Frage 3:

Wie viele Wildtiere mussten in den letzten 10 Jahren aufgrund von akuter Gefahr durch die Polizei erlegt werden? Bitte nach Tierart, Jahr und Bezirk aufschlüsseln.

Antwort zu 3:

Der Schusswaffengebrauch gegen Tiere ist gemäß der Ausführungsvorschrift zu § 9 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin u. a. zulässig, wenn der Verdacht der Infektionsgefahr besteht oder sonst von ihnen eine Gefahr ausgeht, sie insbesondere Menschen bedrohen, und die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist.

Die erfragten Daten im Sinne der zuvor bezeichneten Definition sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Tierart	Bezirk	Anzahl
2015	Wildschwein	Charlottenburg-Wilmersdorf	1
2017	Wildschwein	Wedding	1
2017	Wildschwein	Reinickendorf	2
2018	Marder	Köpenick	1
2022	Wildschwein	Reinickendorf	1
2023	Fuchs	Charlottenburg-Wilmersdorf	1
gesamt			7

Quelle: Schusswaffengebrauchsstatistik Polizei Berlin, Polizeipräsidium Justizariat mit Stand vom 15. August 2025

Berlin, den 28.08.2025

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt